

Satzung German Water Partnership e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "German Water Partnership", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V."). Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es, dazu beizutragen, die hohe Kompetenz von Wissenschaft, Wirtschaft und Politik in Deutschland für alle Fragen einer nachhaltigen Wasserwirtschaft international stärker zur Geltung zu bringen.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere verfolgt werden durch:
 - a) Bildung eines Forums, das eine Diskussionsplattform für Interessierte am Transfer von nachhaltigen und innovativen Technologien für Trinkwasser- und Abwasserfragen bietet und die Anwendung von Umwelttechnologie und -management international fördert
 - b) Aufbau und Pflege von Kontakten zwischen Unternehmen, Wissenschaft, Verbänden, Behörden und politischen Stellen
 - c) Erfahrungsaustausch im Bereich der Wasserwirtschaft,
 - d) Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen sowohl in Deutschland wie im Ausland,
 - e) Unterstützung von Innovationspartnerschaften aus Wissenschaft, Wirtschaft und Konsumenten,
 - f) Auseinandersetzung mit internationalen wasserwirtschaftlichen Projekten und Fragestellungen,
 - g) Förderung der Anwendung nachhaltiger Umwelttechnik der deutschen Wasserwirtschaft im Ausland,
 - h) Unterstützung von Gemeinschaftsbeteiligungen auf Messen im In- und Ausland.
3. Der Verein ist nicht eigenwirtschaftlich tätig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Satzungszweckes Gesellschaften zu gründen. Diese Gesellschaften dürfen gemeinnützig sein.
6. Der Verein ist berechtigt zur Erreichung des Satzungszweckes mit anderen Gesellschaften und Vereinen Kooperationen einzugehen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedsarten

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland werden, die im Bereich der Wasserwirtschaft tätig sind bzw. deren Tätigkeit den Bereich der Wasserwirtschaft berührt. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die an der Förderung des Vereinszwecks interessiert sind und dabei keine eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgen. Natürliche Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens und der Anschrift schriftlich einzureichen.
2. Mit dem Antrag erkennt der/die BewerberIn für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 5 Beitrag

1. Die dem Verein in Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke erwachsenen Kosten werden durch Beiträge und freiwillige Zuwendungen gedeckt.
2. Die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgeschrieben. Der Vorstand kann bei einer wechselseitigen Mitgliedschaft von der Beitragsordnung abweichen, um den eigenen Beitrag an den anderen Beitrag anzugleichen. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit. Der Beitrag ist jährlich und im Voraus zu entrichten. Er wird per Beitragsrechnung im I. Quartal des Vereinsjahres erhoben.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Tod eines Mitglieds oder das Erlöschen einer juristischen Person;
 - b) den Austritt, der spätestens 6 Monate vor Ende des Vereinsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
 - c) den Ausschluss durch Beschluss des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; insbesondere wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz Mahnung im Rückstand bleibt oder wenn grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins vorliegen.
2. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

III. Vereinsorgane

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung. Darüber hinaus kann ein ehrenamtlicher Beirat berufen werden, Sofern ein Beirat benannt ist, ist dieser ebenfalls Organ des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, wenn möglich in den ersten 6 Monaten des Vereinsjahres statt.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt und zwar spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig
 - a) für die inhaltliche Schwerpunktsetzung und Ausrichtung der Vereinstätigkeit;
 - b) für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) für die Festsetzung der Beiträge;
 - d) für die Entgegennahme des Geschäftsberichts einschließlich Kassenberichts;
 - e) für die Entlastung des Vorstandes;
 - f) für die Wahl der Kassenprüfer;
 - g) für Satzungsänderungen;
 - h) für den Beschluss über die Gründung von Gesellschaften gemäß § 2 Abs. 5;
 - i) für die Auflösung des Vereins.
4. Bei den Mitgliederversammlungen sollten die dem Verein als Mitglieder angehörenden natürlichen Personen möglichst persönlich, die juristischen Personen möglichst durch einen Repräsentanten auf der Ebene des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung vertreten sein.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens aber 15 Mitgliedern.
2. Der Vorstand leitet den Verein. Er erfüllt alle Aufgaben, soweit diese nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen zugewiesen sind.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl findet per Listenwahl en bloc statt, sofern die Mitgliederversammlung dieses Wahlverfahren nicht ablehnt. Bei Ablehnung der Wahl en bloc erfolgt die Wahl im Wege der Einzelpersonenwahl, in diesem Fall gelten die bis zu 15 Kandidaten mit den meisten Stimmen als gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim vorzunehmen, es sei denn, die anwesenden Wahlberechtigten sind einstimmig mit einer anderen Form des Wahlgangs einverstanden.
4. Voraussetzung für die Vorstandskandidatur und das Vorstandsamt ist ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Mitgliedsunternehmen oder die persönliche Mitgliedschaft im Verein. Erlischt das Beschäftigungsverhältnis, die Mitgliedschaft des Arbeitgebers oder die persönliche Mitgliedschaft vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, so endet auch das Vorstandsamt. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über eine angemessene Übergangsfrist, das betroffene Vorstandsmitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands im Amt. Es können nur bis zu 20% des Vorstandes, maximal also drei Mitglieder des Vorstands, auf diese Weise bestellt werden. Erfolgt keine Berufung (Kooptation), übernimmt der verbleibende Vorstand die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Befugnisse des Vorstandes bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode unberührt.
6. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine(n) Vorsitzende(n) und drei StellvertreterInnen als geschäftsführenden Vorstand. Diese sind gerichtliche und außergerichtliche VertreterInnen des Vereins in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils der/die Vorsitzende mit einem/einer StellvertreterIn oder zwei StellvertreterInnen gemeinsam befugt.
7. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung (§ 11) mit der Wahrnehmung sämtlicher oder bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen und ihr die damit verbundene Vertretung des Vereins zu übertragen.
8. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung nimmt der Vorstand die Gründung von Gesellschaften gemäß § 2 Abs. 5 vor. Der Vorstand nimmt im Folgenden die Gesellschafterrechte in diesen Gesellschaften wahr.

§ 10 Beirat

1. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand über die Einberufung eines ehrenamtlichen Beirats, der die Mitglieder und den Vorstand in allen Belangen des Vereins berät. Erforderlich dafür ist die einfache Mehrheit der Stimmen im Vorstand.
2. Der Vorstand benennt in diesem Fall einen Beirat für die Dauer von vier Jahren, bzw. für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode des Vorstands.
3. Der Beirat umfasst bis zu 15 Personen und setzt sich insbesondere aus Persönlichkeiten zusammen, die für den Vereinszweck relevante Bundesministerien, Verbände und Länderinitiativen repräsentieren. Er sorgt für die enge Verbindung mit den Organisationen des öffentlichen Lebens sowie mit den mit Wasserwirtschaft befassten staatlichen Stellen und Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland.
4. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerdem ist er auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
6. An den Sitzungen des Beirates nimmt der geschäftsführende Vorstand sowie die Geschäftsführung teil.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Verein bedient sich bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben einer Geschäftsführung. Diese kann auch von einem Vorstandsmitglied oder von einem ordentlichen Mitglied wahrgenommen werden.
2. Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer oder aus mehreren Geschäftsführern; sie wird vom Vorstand bestellt.

3. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Geschäftsführung an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Der Vorstand schließt mit der jeweiligen geschäftsführenden Person einen Anstellungsvertrag, der auch die Vergütung und die Vollmachtserteilung umfassen soll.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zwei KassenprüferInnen, deren Amtszeit vier Jahre beträgt. Die KassenprüferInnen prüfen regelmäßig, mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die KassenprüferInnen unmittelbar der Mitgliederversammlung auf deren nächstfolgender Sitzung.

§ 13 Arbeitskreise und Regionalforen (Gremien)

Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Arbeitskreise und Regionalforen berufen. Die Arbeitskreise und Regionalforen werden durch Vertreter aus der Mitgliedschaft des Vereins geführt, von einem Vorstandsmitglied als Pate oder Patin fachkundig begleitet, der/die über die Tätigkeit dieser Gremien im Vorstand berichtet, und von der Geschäftsführung unterstützt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für die Mitgliederversammlung, den Vorstand und den Beirat

§ 14 Einladung und Tagesordnung

1. Die Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen durch den/die Vorsitzende(n) schriftlich oder per Mail unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Das gleiche gilt für die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates.
2. Bei den Einladungen muss zwischen der Aufgabe der vollständigen Einladung zur Post und dem Tag der Versammlung oder Sitzung eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Bei der Einladung per Mail gilt der Tag der elektronischen Versendung für die Fristberechnung.
3. Über die Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen oder vertreten und damit einverstanden sind.

§ 15 Art der Sitzungen, deren Leitung, Teilnahme und Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates können durch Präsenzveranstaltungen, schriftlich, mittels elektronischer Medien (insb. Telefon und Internet) oder durch eine Kombination dieser Formen durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand. Der/die LeiterIn der Mitgliederversammlung sowie der Vorstands- und Beiratssitzungen ist der/die Vorstandsvorsitzende. Diese Gremien können eine(n) andere(n) LeiterIn wählen. Der Leiter bestimmt die Reihenfolge der zu beratenden Gegenstände sowie die Art und Weise der Abstimmung.
2. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Bei der Mitgliederversammlung verfügt jedes ordentliche Mitglied des Vereins über eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung auf andere Vereinsmitglieder ist zulässig. Niemand kann mehr als fünf Stimmen vertreten. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Bei den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates hat jedes Vorstands- und Beiratsmitglied jeweils eine Stimme. Zu den Sitzungen können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden von Fall zu Fall Gäste hinzugezogen werden. Widerspricht ein Mitglied des Vorstandes bzw. Beirates, so ist über die Zulassung des betreffenden Gastes abzustimmen.

§ 16 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung und der Beirat sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung – wie Abs. 5 - entgegenstehen.
2. Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beteiligt wird.
3. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
5. Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer vier Wochen später neu einzuberufenden Mitgliederversammlung statt, bei der eine Mehrheit von zwei Dritteln ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder zur Beschlussfassung genügt.

§ 17 Protokollführung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates ist ein die Beschlüsse enthaltendes Protokoll anzufertigen. Die SitzungsleiterInnen bestimmen den/die ProtokollführerIn zu Beginn der jeweiligen Sitzung. Die SitzungsleiterInnen müssen das Protokoll genehmigen. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der jeweiligen Organe zuzuleiten.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins richtet sich die Verteilung des Vermögens nach den vereinsrechtlichen Vorschriften. Die Anfallberechtigten sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen.